

Antrag

der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung
und Verbraucherschutz**

Lebensmittelkontrolle verbessern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Planstellen für Lebensmittelkontrolleure in Baden-Württemberg je Kreis zum 1. Januar 2010 besetzt bzw. nicht besetzt waren;
2. welche Regelungen mit welchen konkreten finanziellen Vereinbarungen es zwischen der Landesregierung und den Kreisen für die Lebensmittelkontrolle zum 1. Januar 2009 und zum 1. Januar 2010 gab (Tabelle mit Zuordnung der Beträge zu den Kreisen);
3. ob die von ihr zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zweckgebunden für die Lebensmittelkontrolle und in welchen Anteilen für Personal- und Sachmittel/sonstige Kosten definiert sind und wenn ja, wie sie die Zweckbindung generell sowie die Verwendung für Sachmittel/sonstige Kosten sicherstellt und kontrolliert;
4. wie sie dazu steht, dass es bei der Lebensmittelkontrolle in Baden-Württemberg in den Kreisen unterschiedliche Gebührensatzungen und unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Fahrzeugausstattung für dienstliche Fahrten gibt, sodass beispielsweise Unternehmer mit Filialen in mehreren Kreisen je Kreis unterschiedlich behandelt werden;

5. welche Argumente bei der Mittelverteilung an die Kreise unter Berücksichtigung der extremen Unterschiede beispielsweise zwischen Pforzheim (klein) und Stuttgart (groß) für und gegen eine Verteilung nach Bedarf oder nach einem festen Schlüssel sprechen;
6. welche Vertragsbindungen es in Baden-Württemberg für die vom Land ausgebildeten Lebensmittelkontrolleure gibt, die dazu führen, dass bei einem Wechsel eines Lebensmittelkontrolleurs in ein anderes Land innerhalb einer befristeten Zeit nach Ausbildungsabschluss Zahlungen geleistet werden müssen;
7. wie sie dazu steht, dass die vom Land ausgebildeten Lebensmittelkontrolleure in den Kreisen bei gleichen Aufgaben unterschiedlich und nicht gemäß der Angaben in der Drucksache 13/3201 gemäß gehobenem Dienst bezahlt werden;
8. ob es stimmt, dass das Land keinen oder nur teilweisen Zugriff auf das LÜVIS (Lebensmittelüberwachung – Veterinärwesen – Informationssystem) der Kreise hat und ob sie Kenntnis davon hat, dass die Kreise mit unterschiedlichen Qualitätssicherungssystemen arbeiten und die Ergebnisse daher auch unterschiedlich in das LÜVIS eintragen (fehlendes landesweit einheitliches Standardverfahren);
9. bis wann sie plant, eine Laufbahnordnung für Lebensmittelkontrolleure zu erarbeiten;
10. wie sie den Umfang, die Qualität und die Prüfungen der vierstündigen sogenannten „Wirtprüfungen“ beurteilt, auf deren Basis gastronomische Betriebe eröffnet werden können.

11. 02. 2010

Pix, Lösch, Mielich, Dr. Murschel, Neuenhaus,
Rastätter, Sckerl, Sitzmann, Walter GRÜNE

Begründung

Die Situation der Lebensmittelkontrolle und der Lebensmittelkontrolleure in Baden-Württemberg ist unstrittig unbefriedigend. Die Landesregierung hat für 2010 bis 2012 eine von 22 auf 44 auf 66 Stellenäquivalenten zunehmende Finanzausgabe an die Kreise getätigt. Der tatsächliche, auch vom Land selbst bestätigte Bedarf liegt allerdings bei 130 Stellen (siehe auch Drucksache 14/4017). In verschiedenen Kreisen wie beispielsweise Biberach, Freudenstadt, Ludwigsburg, Mannheim, Pforzheim, Rhein-Neckar scheint es so, dass Stellen in der Lebensmittelkontrolle nicht besetzt sind.

Zum 1. Januar 2010 scheidet die große Mehrzahl ehemaliger WKD-Mitarbeiterinnen und WKD-Mitarbeiter aus der Lebensmittelkontrolle aus. Die Förderung des Landes im Finanzumfang von 22 Stellenäquivalenten ab dem 1. Januar 2010 kann zum Jahresanfang noch nicht wirklich greifen, da die vom Land ausgebildeten Lebensmittelkontrolleure des sogenannten „3. Moduls“ ihre Ausbildung erst im Herbst 2010 abschließen werden. Daher ist für die Zeit ab Januar 2010 mit einer erheblichen Überwachungslücke bei der Lebensmittelkontrolle in Baden-Württemberg zu rechnen.

Ergänzend zu der personell völlig unbefriedigenden Situation kommt ein völlig uneinheitliches Vorgehen der Kreise bei der Lebensmittelkontrolle hinzu. Dies betrifft Gebührensatzungen, Bereitschaft zu Sanktionen, Bezahlung und Ausstattung der Lebensmittelkontrolleure – um nur einen Teil der unzufriedenstellend organisierten Umverlagerung der Kompetenzen auf die Kreise zu benennen (siehe Drucksachen 14/5383 und 14/378).

Laut Drucksache 14/5383 zeigt sich eine völlig unterschiedliche Arbeitsweise und Dokumentation in den Kreisen (Tabelle S. 9). Sie ist noch nicht einmal mit der Kombination aus regionalen Unterschieden, unterschiedlicher Personalausstattung und unterschiedlicher Größe der Kreise zu erklären, sondern sie hängt auch mit den uneinheitlichen Eingaben im Rahmen des LÜVIS zusammen. So schwankt beispielsweise die Relation zwischen den Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Anzahl der festgestellten Verstöße zwischen 0,3 % im Hohenlohekreis und in den Kreisen Calw und Schwäbisch Hall auf der einen Seite und 35 % im Enzkreis sowie 49 % in der Stadt Baden-Baden. Manche Kreise erfassen die Art der ergriffenen Maßnahmen, manche nicht. Für die Summe der Bußgelder und die Anzahl der OWi-Verfahren bzw. Strafverfahren existieren in manchen Kreisen keine Angaben – und manche Kreise wie Waldshut oder der Rhein-Neckar-Kreis antworteten offensichtlich nicht bzw. erfassen gar nichts im LÜVIS.

Unklar erscheint auch die tatsächliche Verwendung der vom Land an die Kreise ausbezahlten Mittel: Laut Drucksache 13/3201 handelt es sich um jährlich durchschnittlich 53.350 Euro je Stelle – vorgesehen für 222 Mitarbeiter/-innen im gehobenen Dienst. Wie hoch sind die tatsächlichen Zuweisungen laut Finanzausgleichsgesetz (FAG) an die unteren Verwaltungsbehörden (siehe Drucksache 14/4940)? Sind die Kriterien für die Zuordnung sinnvoll? Wie kontrolliert das Land die tatsächliche Verwendung der Mittel, wenn die Kreise die Kontrolleure ganz unterschiedlich bezahlen (nach Kenntnissen der Grünen mindestens zwischen TVÖD 9/II und TVÖD 9/V), sodass für Sachmittel/sonstige Aufgaben unterschiedliche Summen zur Verfügung stehen?

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 9. März 2010 Nr. Z(36)–0141.5/429F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele Planstellen für Lebensmittelkontrolleure in Baden-Württemberg je Kreis zum 1. Januar 2010 besetzt bzw. nicht besetzt waren;

Zu 1.:

Die Antwort erfolgt in den Spalten B bis C der anliegenden Tabelle.

Die Stadt- und Landkreise haben vielfach die Möglichkeit genutzt, im laufenden Ausbildungslehrgang für Lebensmittelkontrolleure noch vorhandene freie Plätze zu nutzen und über den damaligen Bedarf der zugewiesenen Kontingente (Spalte B) hinaus auszubilden (Spalte D).

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

- 2. welche Regelungen mit welchen konkreten finanziellen Vereinbarungen es zwischen der Landesregierung und den Kreisen für die Lebensmittelkontrolle zum 1. Januar 2009 und zum 1. Januar 2010 gab (Tabelle mit Zuordnung der Beträge zu den Kreisen);*
- 3. ob die von ihr zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zweckgebunden für die Lebensmittelkontrolle und in welchen Anteilen für Personal- und Sachmittel/sonstige Kosten definiert sind und wenn ja, wie sie die Zweckbindung generell sowie die Verwendung für Sachmittel/sonstige Kosten sicherstellt und kontrolliert;*
- 5. welche Argumente bei der Mittelverteilung an die Kreise unter Berücksichtigung der extremen Unterschiede beispielsweise zwischen Pforzheim (klein) und Stuttgart (groß) für und gegen eine Verteilung nach Bedarf oder nach einem festen Schlüssel sprechen;*

Zu 2., 3. und 5.:

Zum Ausgleich der durch Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes übertragenen Aufgaben erhalten die Stadt- und Landkreise nach § 11 Abs. 5 FAG pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen bemessen sich nach dem Betrag, den das Land für die übergehenden Aufgaben bisher aufgewendet hat. Der Gesetzgeber hat sich bei der Festlegung des Verteilungsschlüssels für einen festen Schlüssel entschieden, weil er der Auffassung war, dass damit über alle Bereiche hinweg die künftigen Kosten sachgerecht berücksichtigt werden. Er hat auf eine Trennung nach Aufgabenbereichen ebenso verzichtet wie auf eine Trennung nach Ausgabearten (z. B. Personal-/Sachausgaben). Die Zuweisungen sind nicht zweckgebunden; eine Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel erfolgt nicht.

Die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände haben sich am 24. November 2009 darauf verständigt, den pauschalen Ausgleich nach § 11 Abs. 5 FAG ab dem Jahr 2010 um 6 Mio. Euro zu erhöhen. Außerdem erhalten die Stadt- und Landkreise für die Aufgabenerledigung im Bereich der Lebensmittelkontrolle im Jahr 2010 weitere 1,1 Mio. Euro, im Jahr 2011 2,2 Mio. Euro und ab dem Jahr 2012 3,3 Mio. Euro. Die zusätzlichen Mittel für die Lebensmittelüberwachung wurden in Abstimmung mit dem Landkreistag so verteilt, dass die Lebensmittelüberwachungsbehörden ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen können. Bei der Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels nach § 11 Abs. 5 FAG durch Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2010 wurden den einzelnen Kreisen entsprechende Beträge (siehe Spalte E der anliegenden Tabelle) zugerechnet.

- 4. wie sie dazu steht, dass es bei der Lebensmittelkontrolle in Baden-Württemberg in den Kreisen unterschiedliche Gebührensatzungen und unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Fahrzeugausstattung für dienstliche Fahrten gibt, sodass beispielsweise Unternehmer mit Filialen in mehreren Kreisen je Kreis unterschiedlich behandelt werden;*

Zu 4.:

Der Landtag hat am 9. Dezember 2004 das Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts beschlossen.

Gemäß § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz setzen danach die Landratsämter, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden für ihren Bereich, sofern sie Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes – wie der Lebensmittelüberwachung – wahrnehmen, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren (eigenverantwort-

lich) fest. Die Landratsämter treffen die Festsetzungen durch Rechtsverordnung und Gebührenbescheid, sodass Betroffene ausreichend Rechtsschutzmöglichkeiten haben, wenn sie der Meinung sind, dass die Gebührenfestsetzung nicht den geltenden Gebührenmaßstäben entspricht. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass dies keine Besonderheit der Lebensmittelüberwachung ist, sondern auch in anderen Rechtsbereichen wie z. B. Straßenverkehrszulassung oder Erteilung einer Baugenehmigung Praxis ist.

6. welche Vertragsbindungen es in Baden-Württemberg für die vom Land ausgebildeten Lebensmittelkontrolleure gibt, die dazu führen, dass bei einem Wechsel eines Lebensmittelkontrolleurs in ein anderes Land innerhalb einer befristeten Zeit nach Ausbildungsabschluss Zahlungen geleistet werden müssen;

Zu 6.:

Die überwiegende Mehrzahl der Stadt- und Landkreise hat Bindungsfristen vereinbart, die zwischen 2 und 5 Jahren betragen. Entsprechend ihrer Zugehörigkeitsdauer entstehen für die Arbeitnehmer durch vorzeitige Kündigung anteilige, sich mit der Zeit verringernde Rückzahlungsverpflichtungen. Die genauen Bedingungen sind in den Ausbildungsverträgen der Kreise festgeschrieben. Die Ausgestaltungen der Bedingungen in den Kreisen sind ähnlich.

7. wie sie dazu steht, dass die vom Land ausgebildeten Lebensmittelkontrolleure in den Kreisen bei gleichen Aufgaben unterschiedlich und nicht gemäß der Angaben in der Drucksache 13/3201 gemäß gehobenem Dienst bezahlt werden;

Zu 7.:

Die Lebensmittelkontrolleure sind Bedienstete der unteren Verwaltungsbehörden und unterliegen als solche deren Organisationshoheit. Das Land verfügt hierbei über keinerlei Zuständigkeit.

8. ob es stimmt, dass das Land keinen oder nur teilweisen Zugriff auf das LÜVIS (Lebensmittelüberwachung – Veterinärwesen – Informationssystem) der Kreise hat und ob sie Kenntnis davon hat, dass die Kreise mit unterschiedlichen Qualitätssicherungssystemen arbeiten und die Ergebnisse daher auch unterschiedlich in das LÜVIS eintragen (fehlendes landesweit einheitliches Standardverfahren);

Zu 8.:

Das Land hat in LÜVIS im Normalbetrieb jederzeit Zugriff auf aggregierte, statistische Daten ohne Personen- bzw. Betriebsbezug. Im Krisenfall hat das Land auch Zugriff auf betriebsbezogene Einzeldaten.

Baden-Württemberg hat seit 2004 ein landesweit einheitliches Qualitätsmanagementsystem für die Veterinärverwaltung, das 2006 auf die gesamte Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung ausgedehnt wurde. Das Qualitätsmanagementsystem (QMS) ist für alle oben genannten Behörden und Behördenebenen verbindlich anzuwenden. Dieses landeseinheitliche QMS kann in den einzelnen Behörden durch behördenspezifische Verfahren, die in der Regel die innere Organisation betreffen, ergänzt werden. Zur Datenerfassung in LÜVIS existieren landesweite Vorgaben, in denen auch Pflichtfelder für Lebensmittelkontrollen definiert sind. Zu erfassen sind Kontrollen, Probenahmen, festgestellte Verstöße und veranlasste behördliche Maßnahmen in dem Detaillierungsgrad, wie es für die Berichtspflicht nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung erforderlich ist. Die unteren Lebens-

mittelüberwachungsbehörden sind frei, über diese Mindestvorgaben hinaus tiefergehende Erfassungen vorzunehmen. Die Daten müssen von den unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden spätestens bis 14 Tage nach Quartalsende eingegeben und auf Plausibilität geprüft sein.

9. bis wann sie plant, eine Laufbahnordnung für Lebensmittelkontrolleure zu erarbeiten;

Zu 9.:

Die Modernisierung des Laufbahnrechts ist ein Eckpunkt der Dienstrechtsreform. Es ist vorgesehen, im weiteren Verlauf der Dienstrechtsreform die Einführung einer Laufbahn besonderer Fachrichtung des mittleren Dienstes für Lebensmittelkontrolleure zu prüfen.

10. wie sie den Umfang, die Qualität und die Prüfungen der vierstündigen sogenannten „Wirtprüfungen“ beurteilt, auf deren Basis gastronomische Betriebe eröffnet werden können.

Zu 10.:

Das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz betrachtet die derzeit geltende Unterrichtung in Umfang und Tiefe für unzureichend. Prüfungen werden im Rahmen der Pflichtunterrichtung nicht durchgeführt.

Köberle

Minister für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz

Tabelle zu Antrag 14-5892

	A	B	C	D	E
1	Land-/Stadtkreis	Anzahl der im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform 2005 übergegangenen Kontrolleure (Mittelzuweisung im Rahmen des FAG)	Mit Lebensmittelkontrolleuren besetzte Planstellen (Stand: 1.1.2010)	Lebensmittelkontrolleure, die derzeit in Ausbildung sind (Stand: 1.1.2010)	Übersicht über die bei der Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels nach § 11 FAG berücksichtigten zusätzlichen Mittel für die Lebensmittelüberwachung (zusätzliche Mittel in 1.000 Euro)
2	Landeshauptstadt Stuttgart	18	17	5	0
3	Landratsamt Böblingen	6	4	3	50
4	Landratsamt Esslingen	9	8	2	100
5	Landratsamt Göppingen	6	6	1	100
6	Landratsamt Ludwigsburg	9	6	3	100
7	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	8	5	3	100
8	Stadt Heilbronn	4	3	1	0
9	Landratsamt Heilbronn	5	5	1	100
10	Landratsamt Hohenlohekreis	3	2	1	50
11	Landratsamt Schwäbisch-Hall	5	4	1	100
12	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	3	3	1	100
13	Landratsamt Heidenheim	3	2	1	50
14	Landratsamt Ostalbkreis	7	6	2	100
15	Regierungsbezirk Stuttgart	86	71	25	950
16	Stadt Baden-Baden	2	1	1	50
17	Stadt Karlsruhe	6	5	1	50
18	Landratsamt Karlsruhe	8	8	1	100
19	Landratsamt Rastatt	4	4	2	50
20	Stadt Heidelberg	3	4	1	50
21	Stadt Mannheim	9	6	3	0
22	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	2	2	2	100
23	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	9	8	3	100
24	Stadt Pforzheim	2	2	2	50
25	Landratsamt Calw	3	3	1	150
26	Landratsamt Enzkreis	4	3	1	50
27	Landratsamt Freudenstadt	2	2	2	150
28	Regierungsbezirk Karlsruhe	54	48	20	900
29	Stadt Freiburg	4	4	0	50
30	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	5	6	0	100
31	Landratsamt Emmendingen	2	2	1	100
32	Landratsamt Ortenaukreis	8	6	3	150
33	Landratsamt Rottweil	2	2	1	50
34	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	5	5	0	50
35	Landratsamt Tuttlingen	2	2	1	50
36	Landratsamt Konstanz	6	5	1	50
37	Landratsamt Lörrach	4	4	0	50
38	Landratsamt Waldshut	4	5	0	50
39	Regierungsbezirk Freiburg	42	41	7	700
40	Landratsamt Reutlingen	6	4	3	50
41	Landratsamt Tübingen	6	5	1	50
42	Landratsamt Zollernalbkreis	5	4	2	50
43	Stadt Ulm	3	3	0	50
44	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	4	4	2	150
45	Landratsamt Biberach	2	2	1	100
46	Landratsamt Bodenseekreis	5	5	1	100
47	Landratsamt Ravensburg	6	6	2	150
48	Landratsamt Sigmaringen	3	2	2	50
49	Regierungsbezirk Tübingen	40	35	14	750
50					
51	Baden-Württemberg	222	195	66	3.300
52					entspricht 66 Stellen